

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Stand 10/2013 für den Netzbereich (ZB/AEB Netz)

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Leistung und Vergütung

Die vereinbarten Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ab, die gemäß den Vertragsbedingungen der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH - nachstehend SG genannt - und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.

Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot - ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses - von SG bestätigen zu lassen.

Unvorhergesehene Erschwernisse sind von SG unter Mitwirkung des Auftragnehmers unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt auf Grund des angemessenen Mehraufwandes, über den der Auftragnehmer gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.

Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einzelpreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag festgelegten Umfang ab, so bleibt dies ohne Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Einzelpreis. Bei Veränderungen von mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes wird auf Verlangen eines Vertragspartners über den Einzelpreis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verhandelt.

2. Ausführung

Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer von SG kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum der SG, sind vertraulich zu behandeln und der SG nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.

Die von SG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer die SG auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung, insbesondere die Absicherung gegen Unfallgefahren betreffend, hinsichtlich der Art und Güte der von SG bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmer Bedenken, hat er SG dies unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich anzuzeigen.

Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum von SG über, sofern nichts anderes vereinbart ist. SG ist in der Verwendung der Unterlagen frei.

SG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überprüfen. Ihr ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt SG vertraulich.

Für die Durchführung der Bestellung ungeeignetes Personal muss der Auftragnehmer auf Verlangen von SG ersetzen. Für Fachkräfte ist auf Anforderung von SG deren fachliche Eignung nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der Bestellung allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser der SG vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann SG alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.

Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/ Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Baubeginn die Grundstückseigentümer oder Besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufes, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind von ihm SG anzuzeigen.

Von SG beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der SG unverzüglich zu melden, andernfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.

Der Auftragnehmer trägt für seinen Leistungsbereich die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle. Er hat zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind und die nötigen Vorkehrungen zu treffen und aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen zu berücksichtigen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist SG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach erfolgter Abmahnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. das geringst mögliche Maß beschränkt werden.

Mit der Annahme des Auftrages wird der Auftragnehmer gleichzeitig Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung für das Land NRW. Gegebenenfalls muss der Auftragnehmer eine geeignete fachkundige Person als Fachbauleiter einsetzen und den zuständigen Stellen benennen.

Ändert der Auftragnehmer an Anlagen, Maschinen, Geräten usw. infolge erkannter oder aufgetretener Schwachstellen und Schäden die Konstruktion, ist er ohne besondere Aufforderung verpflichtet, SG über derartige Änderungen zu unterrichten, gleich, ob der Auftragnehmer vermutet, dass SG von dieser Änderung betroffen ist oder nicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der SG eine Liste aller in Frage kommenden Ersatzteile und deren Ersatzteillieferanten auszuhändigen. Der Auftragnehmer übergibt im Zuge der Auftrags erledigung der SG auf Verlangen eine Liste mit Bruttopreisen aller erforderlichen Ersatzteile.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Gesamtanlage jederzeit Ersatzteile vorzuhalten, so dass die Anlage jederzeit betriebsbereit gehalten werden kann. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Komponenten der Gesamtanlage abändert oder aus seinem Programm nimmt.

3. Ausführungstermine und Fristen

Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit der SG abzustimmen.

SG kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).

4. Haftung und Gefahrtragung

SG übernimmt für das Eigentum des Auftragnehmers und das der Belegschaftsmitglieder des Auftragnehmers keine Haftung.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen.

5. Abnahme

Sämtliche Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragsparteien verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

6. Mängelhaftung

SG ist berechtigt, fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiterzubeneutzen.

7. Sicherheitsleistungen

SG ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftungszeit einzubehalten.

SG wird den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Zeit der Mängelhaftung zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von SG für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von SG ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen.

Die Stundenlohnnachweise müssen täglich von SG schriftlich bestätigt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma)
- Bestellnummer der SG
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z.B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
- die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifgemäß gebundenen Zeitzuschläge (z.B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, so weit sie besonders vergütet werden
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, so weit sie besonders vergütet werden.

9. Aufmaßarbeiten

Aufmaßarbeiten werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmaß zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

10. Abrechnung

Die Schlussrechnung ist spätestens vier Wochen nach Abnahme der Arbeiten in prüfbarer Form dreifach vorzulegen. Teilzahlungen auf fertiggestellte Teilleistungen sind nur mit entsprechendem Nachweis auf Grund des Vertrages schriftlich anzufordern

11. Allgemeine Vereinbarung

Der Auftragnehmer ist SG gegenüber verpflichtet nachzuweisen, dass er die auf ihn entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat. Auf Verlangen von SG ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Nachweise zu erbringen.